

Hauptsatzung der Stadt Mittenwalde

Vom 11. Mai 2015

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mittenwalde in ihrer Sitzung am 11. Mai 2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Die Stadt Mittenwalde

§ 1 Name der Stadt

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

Teil 2: Organe der Stadt

§ 3 Die Stadtverordnetenversammlung

§ 4 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner

§ 5 Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung und Stellvertreter

§ 6 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

§ 7 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzung

§ 9 Hauptausschuss

§ 10 Weitere Ausschüsse

§ 11 Aufwandsentschädigung

§ 12 Gleichstellungsbeauftragter, Seniorenbeauftragter, Ausländerbeauftragter und Kinder- und Jugendbeauftragten

§ 13 Allgemeine Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 14 Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt

§ 15 Personalangelegenheiten

Teil 3: Die Ortsbeiräte und ihre Ortsteile

§ 16 Ortsbeiräte

Teil 4: Die Einwohner und die Öffentlichkeit

§ 17 Einwohnerbeteiligung, Bürgerentscheid, Petition

§ 18 Bekanntmachungen

§ 19 Öffentliche Zustellung

Teil 5: Sonstige Regelungen

§ 20 Geschlechtsspezifische Formulierung

§ 21 Inkrafttreten

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Mittenwalde

Die Gebietskarte als Übersicht

Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Mittenwalde

Das Wappen der Stadt Mittenwalde

Die Flagge der Stadt Mittenwalde

Teil 1: Die Stadt Mittenwalde

§ 1 Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen „Mittenwalde“. Für das Jahr 1307 ist die erste urkundliche Erwähnung als Stadt belegt.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt im Landkreis Dahme – Spreewald des Landes Brandenburg. Das Stadtgebiet umfasst die Stadt Mittenwalde mit ihren Ortsteilen: Brusendorf mit dem bewohnten Gemeindeteil Boddinsfelde, Gallun, Mittenwalde, Motzen, Ragow, Schenkendorf - Krummensee, Telz und Töpchin mit dem bewohnten Gemeindeteil Waldeck in ihren jeweiligen Gemarkungen. Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) An den Ortstafeln steht der Name des Ortsteils oder des bewohnten Gemeindeteils über der Bezeichnung Stadt Mittenwalde.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt besitzt seit dem 20. Oktober 1991 das erneute Recht zur Führung eines Wappens und einer Flagge (Anlage 2).
- (2) Das Wappen der Stadt enthält folgende Darstellung: In Silber ein bewurzelter grüner Laubbaum, dessen Stamm von zwei schwarzen aufgestellten Schlüsseln mit nach außen gekehrten Bärten beseitet ist. In den Zweigen schwebt ein roter Adler mit goldener Bewehrung.
- (3) Die Mittenwalder Stadtflagge ist eine Streifenflagge und hat die Farben rot-weiß-grün.
- (4) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen, heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über jede andere Verwendung entscheidet auf Antrag die Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Die Stadt führt ein kreisrundes Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Mittenwalde mit einem Durchmesser von 35 mm bzw. 20 mm. Das Siegel hat die Umschrift "Stadt - Mittenwalde - Landkreis Dahme - Spreewald". Die Umschrift besteht aus lateinischen Großbuchstaben. Näheres regelt die Siegelordnung.

Teil 2: Organe der Stadt

§ 3 Die Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus den Stadtverordneten und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied. Sie ist gemäß § 28 der Kommunalverfassung für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie kontrolliert die Durchführung ihrer Entscheidungen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner

- (1) Die Stadtverordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die Stadtverordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung.
- (3) Die Stadtverordneten teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich:
 - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufzweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.Jede Änderung der gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Stadtverordneten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 5

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung und Stellvertreter

Zu Beginn ihrer ersten Sitzung nach Neuwahlen wählt die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Ersten und einen Zweiten Stellvertreter. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten und zwar in der durch Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 6

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird vom Bürgermeister, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Stadtverordneten werden vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 7

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten (4 Stadtverordnete) oder der Bürgermeister oder
- b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten (2 Stadtverordnete) oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Stadtverordnetensitzung

die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Im Übrigen gilt § 36 der BbgKVerf.
- (2) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn nach Feststellung die Voraussetzungen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf, wie insbesondere in
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Geschäften über Vermögensgegenstände,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Verträgen oder Vertragsverhandlungen mit Dritten vorliegen.

§ 9

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus einer von der Stadtverordnetenversammlung festgelegten Anzahl von Mitgliedern und dem Bürgermeister. In ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt die Stadtverordnetenversammlung die von ihr festzulegende Mitgliederzahl; sie wählt diese Mitglieder nebst ihren Stellvertretern sodann nach den §§ 49 Abs. 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Die Stadtverordnetenversammlung kann in der ersten Sitzung beschließen, dass der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss führt. Anderenfalls wählt der Hauptausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden.
- (2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können im Hauptausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten.
- (3) Der Hauptausschuss hat die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 54 Abs. 1 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 10

Weitere Ausschüsse

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse sowie der Beschlüsse des Hauptausschusses beratende Ausschüsse. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 11

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner regelt die Stadtverordnetenversammlung in einer gesonderten Satzung.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragter, Seniorenbeauftragter, Integrationsbeauftragter und Kinder- und Jugendbeauftragten

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann einen Gleichstellungsbeauftragten, einen Seniorenbeauftragten, einen Integrationsbeauftragten und einen Kinder- und Jugendbeauftragten auf Vorschlag des Bürgermeisters bestellen. Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig und der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister verantwortlich.
- (2) Dem Beauftragten nach Absatz 1 sind Maßnahmen und Beschlüsse, die Auswirkungen auf die Gleichstellung, Seniorenarbeit, Integrationsbelange bzw. Kinder- und Jugendangelegenheiten haben, rechtzeitig und umfassend zur Kenntnis zu geben. Er muss Gelegenheit bekommen, zu ihnen Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte, der Seniorenbeauftragte, der Integrationsbeauftragte, der Kinder- und Jugendbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des zuständigen Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise, er kann den Beauftragten nach Absatz 1 Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 13

Allgemeine Stellvertretung des Bürgermeisters

Die Stadtverordnetenversammlung wählt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen allgemeinen Stellvertreter.

§ 14

Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 15.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung vor über:

1. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften, die Gewährung von Stundungen und Niederschlagungen sowie den Erlass von Forderungen der Stadt Mittenwalde ab einem Betrag in Höhe von 15.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 15.000 Euro übersteigt.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet insbesondere über:

1. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, die Gewährung von Stundungen und Niederschlagungen sowie den Erlass von Forderungen der Stadt Mittenwalde ab einem Betrag in Höhe von 7.500 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 7.500 Euro übersteigt.
 3. die Vergabe von Aufträgen der Stadt oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmen an Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse oder an Bedienstete der Stadt, deren Gegenleistung den Wert von 7.500 Euro im Einzelfall bzw. in dem Haushaltsjahr den Wert von 20.000 Euro überschreitet.
- (3) Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 15 Personalangelegenheiten

- (1) Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister für die Arbeitnehmer der Stadt.
- (2) Der Bürgermeister unterzeichnet die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Einstellung und Entlassung ab der Funktion der Amtsleiter.

Teil 3: Die Ortsbeiräte und ihre Ortsteile

§ 16 Ortsbeiräte

- (1) In den Ortsteilen nach § 1 Abs. 2 wird jeweils ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht in den Ortsteilen Brusendorf, Gallun, Telz und Töpchin aus jeweils drei Mitgliedern und in den Ortsteilen Mittenwalde, Motzen, Ragow und Schenkendorf-Krummensee aus jeweils fünf Mitgliedern. Die Ortsbeiräte werden nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.
- (2) Die Ortsbeiräte entscheiden über folgende Angelegenheiten:
 1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnstellen in dem Ortsteil und
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (3) Die Ortsbeiräte sind vor Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses zu folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionen in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von

Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,

3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentlicher Änderungen und Aufhebungen von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplanes.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKverf).

- (4) Die betreffenden Ortsbeiräte sind über Einvernehmenserteilung bezüglich Bauvoranfragen und Baugenehmigungen zu informieren.
- (5) Auf die Mitglieder der Ortsbeiräte ist § 4 entsprechend anzuwenden. Für die Bekanntmachungen des Ortsbeirates ist § 19 Abs.6 anzuwenden.

Teil 4: Die Einwohner und die Öffentlichkeit

§ 17

Einwohnerbeteiligung, Bürgerentscheid, Petition

- (1) Die Stadt beteiligt ihre Einwohner an Entscheidungen förmlich durch
 - Bürgerbegehren und Bürgerentscheide
 - Einwohneranträge
 - Einwohnerversammlungensowie Einwohneranhörungen in Stadtverordnetenversammlungen, Ausschusssitzungen und Ortsbeiratssitzungen.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren, unterrichtet der Bürgermeister die Betroffenen frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung führt in ihren Sitzungen Einwohneranhörungen durch. Jeder Einwohner ist berechtigt, Fragen, Vorschläge und Anregungen in Angelegenheiten der Stadt an die Stadtverordneten oder den Bürgermeister zu richten. Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Eine Zusatzfrage wird zugelassen. Schriftliche Fragen sind grundsätzlich fünf Kalendertage vor der Sitzung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder an den Bürgermeister zu richten. Ist der Fragesteller nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung innerhalb von 4 Wochen. Den Fraktionsvorsitzenden ist eine Kopie zuzustellen. Werden Vorschläge und Anregungen eingebracht, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über deren weitere Behandlung. Fragen, Vorschläge und Anregungen, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, sind durch den Vorsitzenden zurückzuweisen.
- (4) Der Hauptausschuss wird als Petitionsausschuss für die Stadtverordnetenversammlung tätig. An die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschüsse gerichtete Petitionen sind dem Hauptausschuss unmittelbar vorzulegen. Die endgültige Entscheidung über die Petition trifft die Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 18 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine gesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde „Zeitung für Mittenwalde“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Das Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde "Zeitung für Mittenwalde" erscheint nach Bedarf. Das amtliche Bekanntmachungsblatt ist kostenlos im Verwaltungsgebäude der Stadt Mittenwalde Paul – Gerhardt - Haus, Rathausstraße 8, 15749 Mittenwalde, vier Wochen lang nach Erscheinen zu den Dienstzeiten erhältlich.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 28 Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses mindestens 7 Kalendertage vor der Sitzung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:
 1. Stadt Mittenwalde Yorckstraße 20 vor der Apotheke, neben der Bushaltestelle,
 2. Ortsteil Brusendorf, Straße der Einheit 16 vor dem Haus,
 3. Ortsteil Gallun, Dorfplatz 11 vor dem Feuerwehrgebäude liegender Platz,
 4. Ortsteil Motzen, Karl-Marx-Straße 1 am Haus des Gastes,
 5. Ortsteil Ragow, Küstergasse 1 Ecke Küstergasse/Dorfstraße,
 6. a) Ortsteil Schenkendorf-Krummensee, Freiherr-von-Loeben-Straße 27
b) Ortsteil Schenkendorf-Krummensee, gegenüber dem Grundstück Hauptstraße 6
 7. Ortsteil Telz, Bergweg, Parkplatz gegenüber Bürgerbüro Gemeindeweg 3
 8. Ortsteil Töpchin, Bahnhofstraße 2, rechts daneben.

Die Schriftstücke sind 7 Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushangs ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen. Die Öffentlichkeit wird durch eine kurzfristige Mitteilung im Bekanntmachungskasten am Sitz der Stadtverwaltung Mittenwalde, Rathausstraße 8, links neben dem Eingang zum Grundstück informiert werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Abs. 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.

- (6) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:
1. Ortsbeirat des Ortsteils Brusendorf:
 - a) OT Brusendorf, Straße der Einheit 16 vor dem Haus
 2. Ortsbeirat des Ortsteils Gallun:
 - a) OT Gallun, Dorfplatz 11 vor dem Feuerwehrgebäude liegender Platz
 3. Ortsbeirat des Ortsteils Mittenwalde:
 - a) OT Mittenwalde, Yorckstraße 20 vor der Apotheke, neben der Bushaltestelle
 4. Ortsbeirat des Ortsteils Motzen:
 - a) OT Motzen, Karl-Marx-Straße 1 am Haus des Gastes
 5. Ortsbeirat des Ortsteils Ragow:
 - a) OT Ragow, Küstergasse 1 Ecke Küstergasse/Dorfstraße
 6. Ortsbeirat des Ortsteils Schenkendorf:
 - a) OT Schenkendorf-Krummensee, Freiherr-von-Loeben-Straße 27
 - b) OT Schenkendorf-Krummensee, gegenüber dem Grundstück Hauptstraße 6
 7. Ortsbeirat des Ortsteils Telz:
 - a) OT Telz, Bergweg, Parkplatz gegenüber Bürgerbüro, Gemeindeweg 3
 8. Ortsbeirat des Ortsteils Töpchin:
 - a) OT Töpchin, Bahnhofstraße 2, rechts daneben.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 19 Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (Landeszustellungsgesetz -LZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch Aushang in den nach § 18 Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen.

Teil 5: Sonstige Regelungen

§ 20 Geschlechtsspezifische Formulierung

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Mittenwalde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. März 2009, die Erste Änderungssatzung zur

Hauptsatzung vom 10. November 2009, die Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 02. Dezember 2010 und die Dritte Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27. April 2011 außer Kraft.

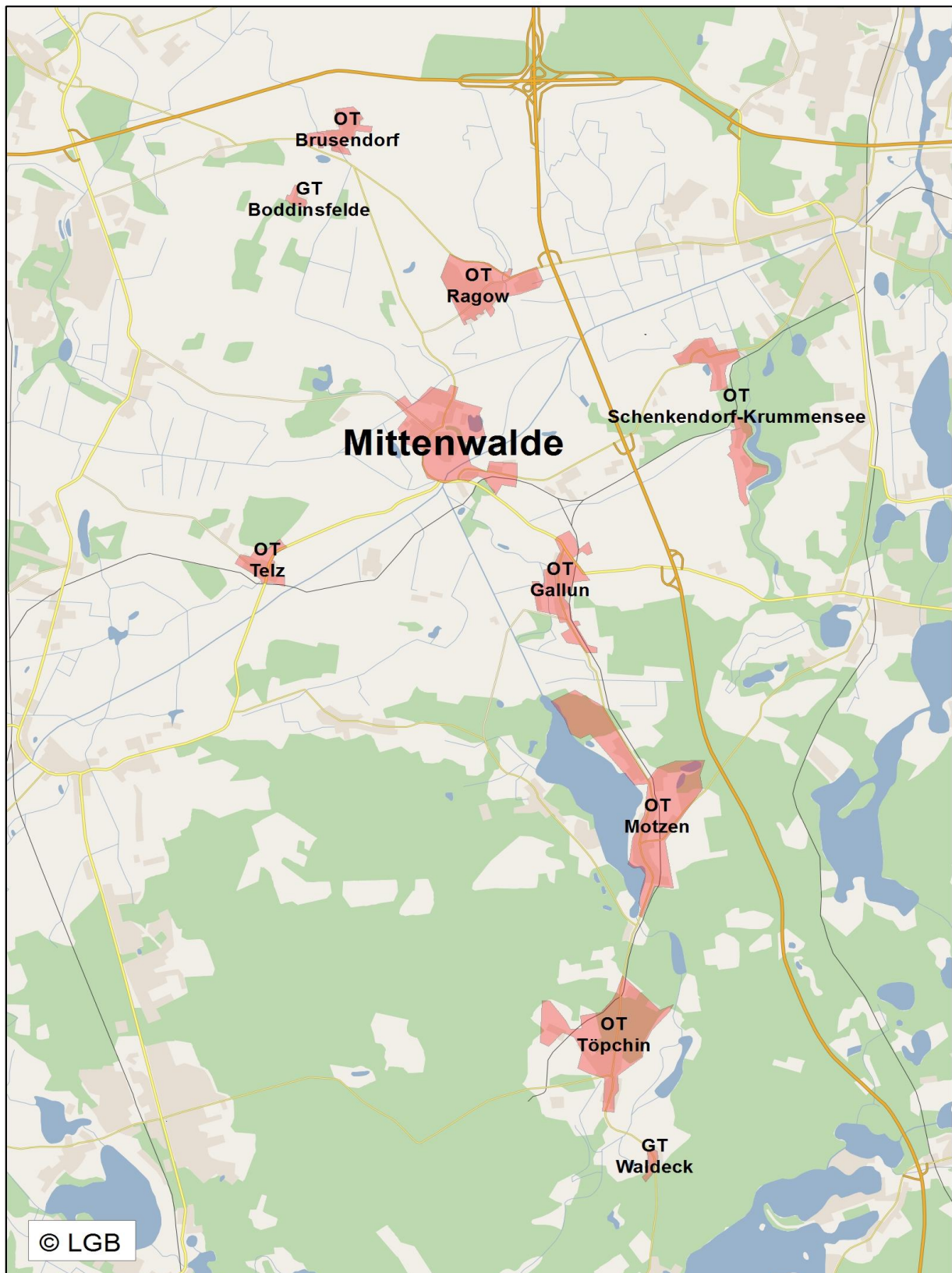
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Mittenwalde, 12. Mai 2015

Uwe Pfeiffer
Bürgermeister

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Mittenwalde

Die Gebietskarte als Übersicht

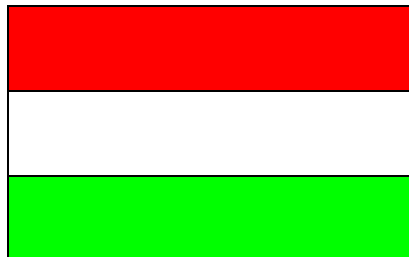


Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Mittenwalde

Das Wappen der Stadt Mittenwalde



Die Flagge der Stadt Mittenwalde



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Hauptsatzung der Stadt Mittenwalde vom 12. Mai 2015 ausgefertigt und bekannt gemacht.

Mittenwalde, den 12.Mai 2015

Uwe Pfeiffer
Bürgermeister

Siegel